

Evangelische Kirche in Österreich

Oberkirchenrat A. und H.B.

Bundesministerium für Finanzen
BMF-VI/1 (VI/1)
Johannesgasse 5
1010 Wien
Per E-Mail an Martin.Vock@bmf.gv.at
sowie an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 04.04.2014

Zahl: **STG01; 662/2014**

GZ. BMF-010000/0009-VI/1/2014; Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1994, das Stabilitätsabgabegesetz, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und das Amtshilfe-Durchführungsgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2014 – BudBG 2014)

Die Evangelische Kirche in Österreich beehrt sich, zum genannten Entwurf, insbesondere im Hinblick auf die Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987, gemäß § 14 Bundesgesetz vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. 182/1961, binnen offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

I.

Die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich teilt vollinhaltlich die seitens des Generalsekretariats der Österreichischen Bischofskonferenz zum gegenständlichen Gesetzesentwurf abgegebene grundsätzliche Stellungnahme.

II.

Im Einzelnen wird dazu näher ausgeführt:

Die gegenständliche beabsichtigte Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 hat die Ursache im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 27.11.2012, G77/12=VfSlg 19701/2012.

Die geplante Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes bedeutet weitreichende Veränderungen für die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie deren Einrichtungen, die Körperschaften mit gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO sind (wie beispielsweise Einrichtungen der Diakonie, Caritas), beim Empfang von Zuwendungen von Liegenschaften unter Lebenden, aber auch von Todeswegen.

A-1180 Wien, Severin Schreiber Gasse 3
Tel:+43 1 479 15 23 - 400; Fax:+43 1 479 15 23 - 550
E-mail: s.gajic@okr-evang.at
www.evangel.at/zentrum

Diese beabsichtigte Novellierung bringt aber nicht nur generell für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften bedeutende Veränderungen, sondern auch für zahlreiche andere Körperschaften (zum Beispiel Vereine) mit gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken (wie zum Beispiel Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariterbund), sowie für sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts (zum Beispiel Freiwillige Feuerwehren), bei Empfang von Zuwendungen in Form von Liegenschaften/Grundstücken. Erhalten nun gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften oder deren Einrichtungen oder sonstige Körperschaften öffentlichen Rechts sowie Körperschaften, die ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgen, Zuwendungen von Liegenschaften, so sind damit umfassende soziale Verpflichtungen der empfangenden Einrichtung verbunden, die einer – sonst grundsätzlich bestehenden – freien Verfügbarkeit – allenfalls auch unter Erteilung von Auflagen für bestimmte gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke – entgegenstehen. Die Bedeutung von Körperschaften/Einrichtungen, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgen, sowie gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechts mit ihren sozialen Verpflichtungen in Richtung verwaltete bzw. unentgeltlich übertragene Mittel wird im Steuerrecht (vgl. §§ 34 ff BAO) vielfältig anerkannt.

Die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich erlaubt sich daher anzuregen, im Entwurf zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes § 4 Abs. 2 Z 1 und Z 2 Grunderwerbsteuergesetz 1987 jeweils durch eine lit d zu ergänzen, die wie folgt lauten könnte:

„d) die Übertragung einer Liegenschaft unter Lebenden oder von Todeswegen an Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke (§§ 34 ff BAO) verfolgen, sowie an Körperschaften öffentlichen Rechts sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und deren Einrichtungen.“

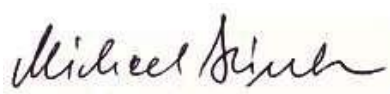
In diesem Zusammenhang darf auch – aus der Sicht des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Gleichheitsgrundsatzes – folgendes angemerkt werden:

In der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs wird anerkannt, dass Körperschaften, Personenvereinigungen etc., die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke gemäß den §§ 34 ff BAO verfolgen, sowie Körperschaften öffentlichen Rechts und gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, wegen deren Engagement in verschiedenen gesellschaftlichen Belangen ohne Gewinnabsicht steuerrechtlich eine andere Behandlung als anderen Steuerrechtssubjekten zukommen darf. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen im Umgründungssteuergesetz betreffend steuerlich begünstigte Umgründungsvorgänge mit der Verwirklichung von Grunderwerbsteuertatbeständen (§ 6 Abs. 6, § 11 Abs. 5, § 22 Abs. 5, § 26 Abs. 4, § 31 Abs. 3, § 38 Abs. 6 Umgründungssteuergesetz) bislang nicht als verfassungswidrig aufhob und – soweit ersichtlich – diesbezüglich eine Novellierung des Umgründungssteuerrechtes in die-sem Bereich nicht vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass bei steuerlich begünstigten Umgründungsvorgängen mit Grunderwerbsteuertatbeständen – entgeltlich oder unentgeltlich - nach wie vor der zweifache Einheitswert die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist.

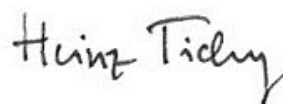
Wenn schon der Gesetzgeber – durchaus berechtigt – Umgründungen aus der Sicht der Förderung der Wirtschaft und der Arbeitsplätze im Bereich der Grunderwerbsteuer begünstigt, muss dies auch für Körperschaften, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke verfolgen, sowie für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften und Körperschaften öffentlichen Rechts gelten.

Die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich ersucht, diese Stellungnahme bei Novellierung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 entsprechend zu berücksichtigen.

Für den Oberkirchenrat A. und H.B.



Dr. Michael Bünker
Bischof



Dr. Heinz Tichy
Oberkirchenrat